# Vereinbarung über die Betreuung in Kindertagespflege

auf Basis privatrechtlicher Vertragsgestaltung des BGB

#### zwischen

Frau	Herrn	☐ Eheleute	(Personensorgeberechtigte/r)
Name:			
Anschrift:			
	I	und	
☐ Frau	Herrn		(Tagespflegeperson)
Name:			
Anschrift:			
wird folgend	de Vereinbaru	ng über Kindertagespt	flege geschlossen:
1. Vereinba	arungsgrund	lage	
Die oben ge	enannte Tage	spflegeperson übernin	nmt für das Kind / die Kinder
Name		Vorname	Geburtsdatum / -ort

für einen Teil des Tages oder ganztags, ggf. über Nacht (näheres siehe Nr. 3 – Betreuungszeiten und Betreuungsort), den Auftrag zur Betreuung und Erziehung. Die Eltern werden dadurch aus Förderungsgründen vor allem in den ersten Lebensjahren von Kindern oder zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dieser Betreuung unterstützt. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst das Ziel zur Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen. Der Förderauftrag berücksichtigt Bildungsaspekte, welche sich am Hess. Bildungs-und Erziehungsplan für Säuglinge und Kinder bis 10 Jahre orientieren.

Die Aufnahme von Kindern in Kindertagespflege wird vorrangig nach den Zielen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII gestaltet.

Kindertagespflege wurde der von dem örtlich zuständigen	Tagespflegeperson zuletzt : Fachbereich Jugend und Fa pt, wird diese von der persö	milie erteilt. Für den Fall, dass nlich und fachlich geeigneten
2. Beginn des Tagespflege	verhältnisses	
(1) Das Tagespflegeverhältn	is beginnt am:	
(2) Im Zeitraum von Eingewöhnung statt. <sup>1</sup>	bis	findet eine
(3) Es wird eine Probezei	t von Wo	ochen vereinbart.²
3. Betreuungszeiten und B	etreuungsort	
	ird / werden das Tagespfleg rson im unten aufgeführten l	ekind / die Tagespflegekinder Jmfang betreut:
Tag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
nicht angegeben werden. D	Betreuungszeit kann wegen u ie wöchentliche (durchschni	n maximal Interschiedlicher Arbeitszeiten Itliche) Betreuungszeit erfolgt In Tagen pro Woche.3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Eingewöhnungszeit kann maximal im Umfang von einem Monat erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Probezeit ist die Zeit, in der das Betreuungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen beendet werden kann; siehe hierzu auch Nr. 9 – Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Die Probezeit sollte einen Umfang von zwei Wochen nicht überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sofern keine weiteren Angaben zu den Betreuungszeiten erfolgen, wird die Berechnung des Tagespflegeentgeltes ausschließlich unter Berücksichtigung der Regelbetreuungszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr), also ohne Zuschläge, vorgenommen.

Die Betreuung soll an Tagen pro Woche zu folgenden Schichtzeiten erfolgen:
Frühschicht von Uhr bis Uhr Spätschicht von Uhr bis Uhr Nachtschicht von Uhr bis Uhr
(2) Die Betreuung erfolgt
☐ in der Wohnung der Kindertagespflegeperson  Das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder wird / werden zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
in der Wohnung der / des Sorgeberechtigten Die Tagespflegeperson findet sich rechtzeitig zur Betreuung des Tagespflegekindes / der Tagespflegekinder in der Wohnung der / des Sorgeberechtigten ein und betreut das Kind bis zu deren Rückkehr.
in anderen Räumen (Adresse:)
(3) Folgende Personen dürfen das Kind von der Tagespflegeperson übernehmen:
1) Name:
2) Name:
3) Name:
(4) Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich und dem Fachbereich Jugend und Familie unverzüglich anzuzeigen.
4. Betreuungsgeld
(1) Die Betreuung des Tagespflegekindes / der Tagespflegekinder wird
☐ über den Fachbereich Jugend und Familie beantragt. Hierzu ist durch den / die Sorgeberechtigte(n) ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Fachbereich Jugend und Familie zu stellen.
Für die Betreuung erhält die Tagespflegeperson bei Bewilligung des Antrages auf Gewährung von Kindertagespflege ein durch den Fachbereich Jugend und Familie festgelegtes Betreuungsentgelt. In diesem Betreuungsentgelt sind u. a. Leistungen für Sachaufwand (Verbrauchskosten, Essens- und Verpflegungsaufwand: entsprechende Verpflegung, Nahrung und Getränke, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, etc.), ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie die Landesförderung enthalten. Das gewährte Betreuungsgeld wird durch den Fachbereich Jugend und Familie jeweils zum Monatsende an die Tagespflegeperson überwiesen.
privat geregelt und mit einem Betreuungsentgelt von Euro pro Stunde festgesetzt.

Zusätzliche	Aufwan	dsentsc	hädigı	ungen füı	r Fah	rtkoste	n (wenn	das	Kind	mi t
Elternhaushalt	betreut	wird)	u.ä.	werden	wie	folgt	zwischen	der	' /	dem
Sorgeberechtigt	en und d	er Tage	spfleg	eperson v	ereinb	art:				
		J								

# 5. Urlaub, Krankheit und Vertretung

(1) Die Tagespflegeperson hat, bei Gewährung von Tagespflege durch den Fachbereich Jugend und Familie, folgende Fortzahlungsansprüche:

A I	D	D
Anlass	Dauer	Bemerkungen
Urlaub der Tagespflegeperson	Die Tagespflegeperson hat bei einer 5-Tage-Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung. Abweichende Urlaubsansprüche ergeben sich aus der regulären Arbeitswoche (Tage-Woche). Der Gesamturlaubsanspruch reduziert sich je nach Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson pro Monat um 2,5 Tage bei einer 5-Tage-Woche.	Die Tagespflegeperson ist gehalten, ihren eigenen Urlaub mit den Eltern der betreuten Kinder abzustimmen, so dass diese während des Urlaubs der Tagespflegeperson im Regelfall durch die Eltern betreut werden können. Der Urlaubsanspruch ist nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.
Erkrankung der Tagespflegeperson	Bei Erkrankung der Tagespflegeperson werden die Geldleistungen insgesamt 3 Wochen für die geschlossenen Betreuungsverträge fortgezahlt. Der Beginn oder das Ende der Tätigkeit als Tagesperson im laufenden Jahr ist dabei nicht relevant.	Eine ärztliche Bescheinigung wird benötigt, wenn die Tagespflegeperson mehr als drei Tage krank ist. Ansonsten reicht es aus, wenn die Tagespflegeperson die Sachbearbeitung per E-Mail, telefonisch oder schriftlich informiert.  Kommt es zu einer Überschreitung der Krankheitstage, erfolgt der Abzug der Geldleistung durch eine Teilmonatsberechnung bezogen auf die zum Zeitpunkt der Überschreitung tatsächlich betreuten Kinder.
Erkrankung des Kindes	Fortzahlung des Betreuungs- honorars.	Erkrankungen des Kindes sind von der Tagespflegeperson der Sachbearbeitung anzuzeigen.

- · · · ·	D				
Dauerhafte	Bis zu 3 Wochen unter	ı			
Vertretung der	Berücksichtigung von Krank-	träge gekündigt werden, da die			
Tagespflegeperson	heitstagen und Resturlaub	Tagespflegeperson dauerhaft			
aufgrund von		vertreten werden muss, erlischt			
Krankheit oder		der Anspruch auf die			
Mutterschutz		Fortzahlung der Geldleistung			
		an die Tagespflegeperson mit			
		dem festgelegten Datum des			
		Aufhebungsbescheides gem. §			
		48 SGB X. Anstatt dessen			
		werden bei dauerhafter			
		Krankheit und Mutterschutz die			
		noch verbleibenden Krank-			
		heitstage (maximal 3 Wochen)			
		und bestehender anteiliger			
		Resturlaubsanspruch mit dem			
		Anerkennungsbeitrag abzgl.			
		der Landesförderung ausge-			
		zahlt. Die Tagespflegeperson			
		kann wählen, ob sie die			
		verbleibenden Krankheitstage			
		ausgezahlt bekommen möchte.			
		Die Mitteilung dazu muss			
		schriftlich an die Sach-			
		bearbeitung erfolgen.			
Jugend und Fam schriftlich erfolge	ilie entfällt bei Verstoß gegen di n. person benennt folgende, vom	sgeldes durch den Fachbereich e Anzeigepflicht. Die Anzeige soll Fachbereich Jugend und Familie			
Name:					
Anschrift:					
Aliscillit.					
` '	Vertretung sind der Fachbereic oflegekinder unverzüglich zu info	h Jugend und Familie sowie die ormieren.			
6. Versicherungen					
	A	10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			
	ngen zur Abdeckung von Persor onen und Sorgeberechtigten abg	nen- und Sachschäden sind durch Jeschlossen:			
(1) Familienhaftpflich	ntversicherung				
Die Personensor	geberechtigte(n) haben bei der _ it mit der Police-Nr.:	eine			

abgeschlossen, die eine Schadensregulierung auch für Kinder unter 7 Jahren einschließt.

(2)	Unfa	llversic	herung						
	Die F	Person	ensorge	berech	tigte(n) sind dar	rüber infor	miert,	dass Tages	spflegekinder,
	die	von	einer	vom	Fachbereich	Jugend	und	Familie	anerkannten

Kindertagespflegeperson betreut werden, gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen).

(3) Berufshaftpflichtversicherung
Die Tagespflegeperson hat bei der \_\_\_\_\_eine
Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch eine Tätigkeit als
Tagespflegeperson einschließt.

# 7. Arztbesuche und Erkrankungen

- (1) Arztbesuche jeglicher Art werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Über wichtige Befunde sollte die Tagespflegeperson informiert werden.
- (2) Ist eine Arzneimittelgabe erforderlich, ist der Elternwille maßgeblich.
- (3) Nach vorheriger Absprache, wenn dadurch der Tagesablauf nicht beeinträchtigt wird, kann der Arztbesuch auch durch die Tagespflegeperson erfolgen.
- (4) Die Personensorgeberechtigte(n) übergeben der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses und der Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes. Die Personensorgeberechtigte(n) verpflichten sich, in der Vollmacht alle für einen Notfall wichtige Daten anzugeben. Bei Unfall oder Notfall ermächtigen Personensorgeberechtigten die Tagespflegeperson, eine ärztliche Behandlung durchführen zu lassen. Darüber erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten oder einer "Person des Vertrauens". Personensorgeberechtigte(n) bzw. die "Person des Vertrauens" sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Personensorgeberechtigte(n)	·
Großeltern/Verwandte usw.: _	

- (5) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigte(n), der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (6) Bei Krankheit des Kindes kann die Tagespflegeperson die Betreuung ablehnen.

#### 8. Schweigepflicht

Die Beteiligten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten und Daten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Beteiligten betreffen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

sind

#### 9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Der Fachbereich Jugend und Familie ist über die Kündigung des Tagespflegeverhältnisses zu unterrichten. Eine Kopie des Kündigungsschreibens ist vorzulegen.
- (3) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel
  - Vernachlässigung und / oder Gefährdung des betreuten Kindes in seinem geistigen, seelischen oder leiblichen Wohl
  - Verstöße gegen diesen Vertrag, z. B. Nichteinhaltung der vorgesehenen (durchschnittlich) vereinbarten Betreuungszeiten beiderseits
  - Eine Erkrankung der Tagespflegeperson, die die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich macht
  - Eine akute Veränderung der beidseitigen Lebensumstände, die eine weitere Betätigung als Tagespflegeperson ausschließt oder Sorgeberechtigte objektiv nachvollziehbar an der Vertragseinhaltung hindert
  - Nicht absehbarer plötzlicher Arbeitsplatzverlust der Personensorgeberechtigten, sofern das Tageskind über 3 Jahre alt ist und die Eltern die Erziehung und Betreuung wieder persönlich sicherstellen.
  - Akute Trennung der Sorgeberechtigten/Partner mit geändertem Aufenthaltsort des Tagespflegekindes/der Tagespflegekinder, welcher die Beförderungsmöglichkeit ausschließt.
- (4) Innerhalb der vereinbarten Probezeit kann das Betreuungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Tagen gekündigt werden.
- (5) Bei beabsichtigter Kündigung ist der Fachbereich Jugend und Familie zu benachrichtigen.

# 10. Allgemeiner Schutzauftrag gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des § 43 SGB VIII, Erlaubnis der Kindertagespflege und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (§ 29 Abs. 6 HKJGB).

Die Kindertagespflegeperson stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Dazu gehört die Durchführung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Die Kindertagespflegeperson vereinbart mit den Eltern / Erziehungsberechtigten, dass bei Bedarf - sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung eines Kindes macht - ein festgelegtes Entwicklungsgespräch durchgeführt wird. An diesem Gespräch kann gegebenenfalls die Fachberatung Kindertagespflege teilnehmen.

11. Sonstige Vereinbarungen					
Die vertragsschließenden Parteien:					
(Ort)	(Datum)				
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)	(Unterschrift Tagespflegeperson)				

#### Hinweis:

Bei der Vereinbarung zur Tagespflege handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag nach dem BGB**. Vertragsteilnehmer des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson. Etwaige Ansprüche bei Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur gegenüber den Vertragsteilnehmern geltend gemacht werden (insbesondere entstandene Ansprüche bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist). Eine von Seiten der Personensorgeberechtigen nicht eingehaltene Kündigungsfrist hätte zur Folge, dass die Personensorgeberechtigten das der Tagespflegeperson entfallene Tagespflegehonorar erstatten müssten.